

## **Anlage 1**

- **Fachspezifische Bestimmungen für den trinationalen Master-Studiengang „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“**

### **Vom XX. Januar 2021**

Die Philosophische Fakultät hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8./9. Dezember 2020 (Amtsbl. 2021 I S. 52) als Anlage 1 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. S. 354), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 7. Dezember 2017 (Dienstbl., S. 54) folgende Fachspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

### **§ 29 Grundsätze**

- (1) Der trinationale Master-Studiengang „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ wird auf der Basis einer Kooperationsvereinbarung durchgeführt von folgenden Universitäten:
  - a) Universität des Saarlandes, Saarbrücken,
  - b) Université de Lorraine – Metz, Frankreich,
  - c) Université du Luxembourg, Luxemburg.
- (2) Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des trinationalen Master-Studiengangs „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ den Grad des Master of Arts (M.A.).
- (3) Das in dieser Ordnung geregelte trinationale Master-Studium vermittelt vertiefte Kenntnisse der deutschen und französischen Sprache, sozialer Kommunikationsstile sowie die theoretischen wie praktischen Grundlagen und Methoden der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf kultureller, historischer, politischer und institutioneller Ebene, auch unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Grenzregion SaarLorLux.
- (4) Der Abschluss ist ein eher anwendungsorientierter Master.
- (5) Für die an der Université de Lorraine – Metz und der Université du Luxembourg erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gelten die dortigen Bestimmungen.

### **§ 30 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Der Zugang zum trinationalen Master-Studiengang „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ setzt voraus:
  - (2) Den Nachweis eines Bachelor- oder eines äquivalenten Hochschulabschlusses in den Bereichen Romanistik, Germanistik, Kommunikations- und Kulturwissenschaften oder einschlägigen deutsch-französischen Studiengängen sowie die besondere Eignung. Weiterhin sind sehr gute Kenntnisse der deutschen und französischen Sprache erforderlich (Muttersprache oder Niveau C1 erkennbar).

(3) Die besondere Eignung zum trinationalen Master-Studiengang „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ liegt vor, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind und breite Grundlagenkenntnisse sowie qualifizierte Ergebnisse und Erfahrungen möglichst auf mehreren der folgenden Gebiete nachgewiesen werden können:

- deutsche bzw. französische Kulturgeschichte,
- Interkulturelle Kommunikation,
- kultur- und kommunikations- oder medienwissenschaftliche Methodenkompetenz,
- Studien- oder Arbeitserfahrung in internationalen Kontexten.

(4) Interessierte bewerben sich zu den von den ausrichtenden Universitäten festgesetzten Terminen mit folgenden Unterlagen:

- Lebenslauf des Kandidaten bzw. der Kandidatin,
- Zeugnisse und Bescheinigungen über bisherige Studienperioden, welche Auskunft über die absolvierten Module und die Ergebnisse geben (z.B. in Form eines Transcript of Records),
- Erklärung über die Motivation, sich um eine Teilnahme an dem trinationalen Master-Studiengang „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ zu bewerben,
- ggfs. Empfehlungsschreiben.

(5) Zur Prüfung der besonderen Eignung gemäß Absatz 2 tritt eine Auswahlkommission mit Vertretern bzw. Vertreterinnen der beteiligten Universitäten zusammen, die über den Zugang zum trinationalen Master-Studiengang „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ entscheidet.

Bei der Beurteilung der besonderen Eignung werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- a) Inhalte und Noten in den vorangegangenen Studienperioden,
- b) Sprachkenntnisse,
- c) Fachliche Nähe der vorangegangenen Studienperioden,
- d) Vorangegangene Studien- oder Arbeitserfahrung in internationalen Kontexten.

(6) Der Zugang ist zu versagen, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder eine besondere Eignung nach Absatz 2 nicht nachgewiesen werden können.

(7) Sind die in Absatz 2 genannten Qualifikationen mit gewissen Einschränkungen gegeben, kann der Prüfungsausschuss dem Bewerber bzw. der Bewerberin einen vorläufigen Zugang zum Master-Studium unter der Bedingung gewähren, dass die festgestellten fehlenden Inhalte im Rahmen eines ergänzenden Studiums innerhalb einer festgelegten Frist nachgeholt werden.

(8) Sofern die Anzahl der Bewerbungen die Anzahl der verfügbaren Plätze übersteigt, erstellt die Auswahlkommission entsprechend den in Absatz 4 genannten Kriterien eine Rangliste der zur Annahme empfohlenen Bewerbern bzw. Bewerberinnen.

(9) Die Auswahlkommission unterrichtet die Bewerber bzw. die Bewerberinnen schriftlich über Ablehnung oder Annahme der Bewerbung. Gegebenenfalls sind die Bedingungen mitzuteilen, an die der vorläufig gewährte Zugang nach Absatz 6 geknüpft ist. Im Falle einer Ablehnung muss diese mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein.

## § 31 Struktur des Master-Studiums

(1) Der trinationale Master-Studiengang „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ ist ein Kernbereich-Studiengang auf den Gebieten der Sprach-, Literatur-, Kultur-, Medien-, Politik- und Kommunikationswissenschaften.

(2) Das Studium erfolgt an den beiden beteiligten Universitäten nach folgendem Ablauf:

- a) Das erste Studienjahr absolvieren die Studierenden an der Université de Lorraine – Metz und in einem geringeren Umfang an der Universität Luxemburg. Die erfolgreiche Teilnahme an den angebotenen Lehrveranstaltungen im Umfang von 60 CP ist Voraussetzung für das Studium im zweiten Studienjahr an der Universität des Saarlandes. Von den zu erwerbenden 60 CP entfallen 50 CP auf Module an der Université de Lorraine – Metz und 10 CP auf Module der Universität Luxemburg.
- b) Das zweite Studienjahr absolvieren die Studierenden an der Universität des Saarlandes und in geringerem Umfang an der Universität Luxemburg (45 CP, davon 15 CP von der Universität Luxemburg) und wird mit der Masterarbeit (15 CP) abgeschlossen.

In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen von dem genannten Verlauf gestatten.

### **§ 32 Art und Umfang der Prüfungen**

- (1) Im ersten Studienjahr sind studienbegleitende Prüfungen im Umfang von mindestens 60 Credit Points zu erbringen. Die studienbegleitenden Prüfungen werden erbracht durch das erfolgreiche Absolvieren von Modulelementen zu den Modulen nach der Studienordnung, die von der Université de Lorraine – Metz und der Université du Luxembourg gewährleistet und durchgeführt werden.
- (2) Im zweiten Studienjahr sind studienbegleitende Prüfungen im Umfang von 45 Credit Points zu erbringen und die Masterarbeit als Abschlussarbeit anzufertigen (15 Credit Points). Die studienbegleitenden Prüfungen werden erbracht durch das erfolgreiche Absolvieren von Modulelementen zu den Modulen nach der Studienordnung, die von der Universität des Saarlandes und der Université du Luxembourg gewährleistet und durchgeführt werden.
- (3) Näheres regelt die Studienordnung.

### **§ 33 Prüfungssprache**

Prüfungssprache ist die französische oder die deutsche Sprache. Der Prüfungsausschuss kann auf besonderen Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin sowie mit Zustimmung der Prüfenden bzw. Gutachtenden im Einzelfall eine andere Prüfungssprache zulassen.

### **§ 34 Zulassung zur Masterarbeit**

Die Zulassung zur Masterarbeit setzt gemäß § 22 Absatz 2 dieser Prüfungsordnung ein ordnungsgemäßes Studium des trinationalen Master-Studiengangs „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ voraus.

### **§ 35 Masterarbeit**

- (1) Die Bearbeitungszeit beträgt 3 Monate (15 CP). Verlängerungen richten sich nach § 23 dieser Prüfungsordnung.

- (2) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen, von denen jeder bzw. jede einer anderen der drei beteiligten Universitäten angehört, bewertet. Hinsichtlich der Festsetzung einer Note gilt § 23 Absatz 15 dieser Prüfungsordnung.

**§ 36**  
**Zeugnis der Master-Prüfung**

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung wird alsbald ein Zeugnis in deutscher und französischer Sprache ausgestellt. Es enthält die Gesamtnote, den Namen des Studiengangs, das Thema und die Note der Masterarbeit.
- (2) Das Zeugnis wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung stattfand, sowie das Datum der Unterzeichnung.

**§ 37**  
**Master-Grad und Master-Urkunde**

- (1) Die Verleihung des Grades eines ‚Master of Arts‘ wird nach § 27 dieser Prüfungsordnung durch eine Master-Urkunde in deutscher und französischer Sprache mit den Daten des Zeugnisses beurkundet. Die Urkunde wird von dem jeweiligen Universitätspräsidenten bzw. der jeweiligen Universitätspräsidentin der drei beteiligten Universitäten unterzeichnet und mit den Siegeln der Universität des Saarlandes, der Université de Lorraine – Metz und der Université du Luxembourg versehen.
- (2) Mit der Master-Urkunde wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin der Grad eines ‚Master of Arts‘ (M.A) verliehen.

**§ 38**  
**Diploma Supplement und Transcript of Records**

Mit dem Master-Abschlusszeugnis in deutscher und französischer Sprache werden dem Absolventen bzw. der Absolventin in Form eines Diploma Supplement in deutscher und französischer Sprache und eines Transcript of Records zusätzliche Belege ausgehändigt.

**§ 39**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/22 ihr Studium des Masters „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ aufgenommen haben. Für Studierende, die vor dem WS 2021/22 ihr Studium aufgenommen haben, gelten die Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Studiengang „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ vom 1. März 2018 (Dienstbl. S.558) fort.

Saarbrücken, XX. Monat 2021

Der Universitätspräsident  
Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt